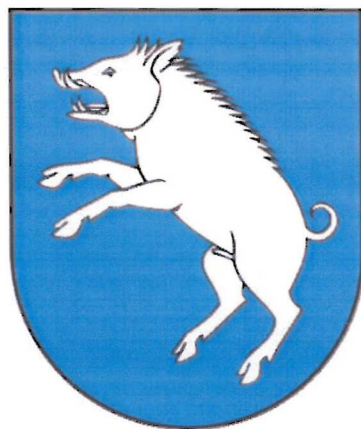




STATUTEN

der
Unterhaltsgenossenschaft
Berg am Irchel
(UHG)



2018

INHALTSVERZEICHNIS

A. Umfang und Zweck der Genossenschaft	3
B. Aufsicht	4
C. Organisation	4
D. Finanzielles	9
E. Eigentum und Nutzung	11
F. Besondere Bestimmungen für den Rebberg	14
G. Nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flurwege	15
H. Neuanlagen	15
I. Unterhalt von bestehenden Anlagen	17
K. Ordnungsbussen und Rechtsmittel	18
L. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

STATUTEN

A. Umfang und Zweck der Genossenschaft

Name / Sitz / Umfang	§ 1
----------------------	-----

- 1 Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Beizugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft Berg am Irchel bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss §§ 49 ff und 100 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) mit dem Namen: **Unterhaltsgenossenschaft Berg am Irchel**
- 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berg am Irchel.
- 3 Das Beizugsgebiet umfasst Grundstücke in der Gemeinde Berg am Irchel gemäss Unterhaltsplan 1:5000.
- 4 Für die Genossenschaft gelten das LG mit der dazugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.
- 5 Bei allen männlichen Bezeichnungen von Personen und Chargen ist auch die weibliche Form mitgemeint.
- 6 Die Unterhaltsgenossenschaft wird in den Statuten als UHG abgekürzt

Zweck	§ 2
-------	-----

Die Genossenschaft sorgt für den regelmässigen Unterhalt der im Unterhaltsplan 1:5000 und in den Werksplänen 1:1000 enthaltenen gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen und Flurwegen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

B. Aufsicht

Aufsicht	§ 3
----------	-----

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Unterhaltsgenossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Andelfingen und der Oberaufsicht der Baudirektion des Kantons Zürich. Das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, übt die technische Aufsicht aus. Gestützt auf § 145 LG sind diese Abteilungen befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der UHG ausführen zu lassen.

Jahresbericht	§ 4
---------------	-----

Die UHG orientiert den Bezirksrat und das Amt für Landschaft und Natur alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

C. Organisation

Organe	§ 5
--------	-----

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1 Die Genossenschaftsversammlung
- 2 Der Vorstand
- 3 Die Rechnungsrevisoren

Genossenschaftsversammlung	§ 6
----------------------------	-----

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie findet ausserordentlich statt:

- 1 auf Beschluss des Vorstandes.
- 2 auf schriftliche Eingabe von mindestens einem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl der Genossenschaftsorgane gelten die §§ 47, 56, 59, 60 und 61 LG.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren haben nach einer ersten vollen Amtsdauer von mindestens 4 Jahren jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenige der Gemeindebehörden.

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung	§ 7
--	-----

Der Genossenschaftsversammlung stehen zu:

- 1 Festsetzung der Statuten.
- 2 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten.
- 3 Wahl von 2 Rechnungsrevisoren.
- 4 Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Voranschlags.
- 5 Beschlussfassung über das Erheben von Unterhaltbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes.
- 6 Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft.
- 7 Festsetzen der Entschädigung für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

- 8 Beschlussfassung über das Erweitern des Aufgabenkreises der Genossenschaft.
- 9 Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.

Geschäftsjahr / Einberufung Genossenschaftsversammlung	§ 8
--	-----

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet in der Regel bis spätestens Ende April des darauffolgenden Geschäftsjahres statt.

Vorstand	§ 9
----------	-----

- 1 Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- 2 Ein Vorstandsmitglied wird vom Gemeinderat abgeordnet.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Er ernennt einen Vize-präsidenten, einen Kassier, einen Aktuar und einen Beisitzer.
- 4 Als Kassier und Aktuar können auch aussenstehende Personen beigezogen werden.
- 5 Der Vorstand kann die Rechnungsführung und die Rechnungsrevision an externe Organisationen vergeben.

Aufgaben des Vorstandes

§ 10

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- 1 Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.
- 2 Verwaltung der Genossenschaft.
- 3 Vertretung der Genossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- 4 Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen.
- 5 Verpflichtung, die von ihm festgestellten oder ihm gemeldeten Fälle der Zweckentfremdung von Landwirtschaftsland und Liegenschaften als Folge von Nutzungs- und Zonenänderungen oder Bauten an das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, zu melden und, soweit zweckmässig, die erforderlichen Rechtsmittel zum Verhindern der Zweckentfremdung rechtzeitig zu ergreifen.
- 6 Beschlussfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft.
- 7a) Kontrollen aller Anlagen:
alljährlich mindestens einmalige Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen.
- b) Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen insbesondere: Bankettschneiden, Öffnen der Strassengräben, bekiesen und Walzen der Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, ersetzen von beschädigten Entwässerungsanlagen.

Diese Aufgaben kann der Vorstand an Flurwarte oder an private Firmen übertragen.
- 8 Wahl der Flurwarte und Aufstellung des Pflichtenhefts.

- 9 Bewilligen von Sondernutzungen und Einleitungen von Drainage- und Meteorwasser in das Leitungssystem der Genossenschaft.
- 10 Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.00 pro Rechnungsjahr.
- 11 Prüfen von Gesuchen für Bodenverbesserungen und weiterleiten an die zuständigen Behörden.
- 12 Nachführung des Unterhaltsplans 1:5000, der Werkspläne 1:1000 und vorhandener digitaler Kataster.
- 13 Antragstellung an den Gemeinderat und besondere Nutzniesser der Anlagen auf Zuweisung angemessener Beiträge.
- 14 Einholen von Bewilligungen der Baudirektion für Perimeteränderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für das Aufheben, Veräussern oder Abändern von Bodenverbesserungsanlagen.
- 15 Erstellen des Jahresberichtes und Weiterleitung an die Aufsichtsbehörden.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

§ 11

- 1 Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen.
Der Präsident oder Vizepräsident ist zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt.
- 2 Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und erstellt das Budget oder unterstützt die externe Rechnungsführungsorganisation.
Der Kassier ist auch für das stetige Nachführen des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder verantwortlich.
Der Kassier ist verantwortlich, dass die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge bis spätestens 30 Tage nach der Genossenschaftsversammlung versandt sind.

- 3 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftliche Arbeit des Vorstandes.

Rechnungsrevisoren	§ 12
--------------------	------

- 1 Die Rechnungsrevisoren oder die externe Rechnungsprüfungskommission sind verpflichtet, beim Kassier oder bei der externen Rechnungsführungsorganisation jährlich mindestens einmal die Rechnungsführung zu überprüfen und den Vorstand über das Ergebnis zu informieren.
- 2 Die Rechnungsrevisoren oder die externe Rechnungsprüfungskommission prüfen die Jahresrechnung und berichten an der Genossenschaftsversammlung den Mitgliedern.

Entschädigung	§ 13
---------------	------

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen vergütet. Ausserdem beziehen sie für ihren Verwaltungsdienst die von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmende Besoldung. Die Stundenlöhne, Sitzungs- und Taggelder entsprechen den Ansätzen der Gemeindebehörde.

D. Finanzielles

Finanzierung des Unterhalts	§ 14
-----------------------------	------

Die Genossenschaft bestreitet die Kosten des Unterhalts:

- 1 aus dem Vermögen und dessen Zinsen.
- 2 aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder.
- 3 aus Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (§ 19).
- 4 aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (§ 34).

- 5 aus den Beiträgen der Gemeinde Berg am Irchel

- 6 aus freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

Unterhaltsbeiträge	§ 15
--------------------	------

- 1 Unterhaltsbeiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Budget ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen (ohne Grundstücke) unter den Betrag von FR. 50'000.00 sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach spätestens 3 Jahren wieder den Stand von mindestens Fr. 50'000.00 aufweist.
- 2 Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Bezugsgebiet, unabhängig von der Anzahl der Eigentümer.
- 3 Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

Sicherstellung	§ 16
----------------	------

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald die Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt worden sind, und der Vorstand eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung für angezeigt hält.
- 2 Im Falle einer Zwangsverwertung über die beteiligten Grundstücke macht der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der UHG Mitteilung und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

E. Eigentum und Nutzung

Eigentum	§ 17
----------	------

- 1 Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Unterhaltsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkung der UHG zu. Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der UHG einzutragen.
- 2 Jede Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Bezugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Wegrecht	§ 18
----------	------

- 1 Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.
- 2 Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für Unberechtigte.
- 3 Der Vorstand kann unter Bedingungen (siehe §19) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

Sondernutzung	§ 19
---------------	------

Wird ein Weg oder eine Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebürlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benutzt, so kann der betreffende Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Die Zuleitung von Oberflächen-, Sickerwasser, gereinigter Abwässer, etc. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und das Amt für Landschaft und Natur (ALN) je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Pflichten der Grundeigentümer, bzw. der Bewirtschafter	§ 20
--	------

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten gemäss § 20 in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:

- 1 den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an der Entwässerung oder Wegen als nötig erweisen.
- 2 bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wege, insbesondere die Bankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindesten 50cm von der Vermarkung einzuhalten, das Rücken von Holz auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken, bei ungünstiger Witterung zu unterlassen, sowie nach den Feldarbeiten die Wege zu reinigen.
- 3 Die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt.
- 4 Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
- 5 keine Bäume und Sträucher in geringerer Entfernung als 7m von Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des

Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baum-reihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken. Hochstammobstbäume nicht näher als 4m, Waldbäume im Feld nicht näher als 8m von den Weggrenzen zu pflanzen. Bei Wald- oder Waldrandwegen keine Bäume in einer geringeren Entfernung als 1m von den Weggrenzen zu pflanzen (= 1,5m vom Rand der Bekiesung).

- 6 das Erstellen von Stellriemen, Granitsteinen, Mauern, Hecken und festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4,5m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden; im Übrigen bleibt §172 EG zum ZBG und die Strassenabstandsverordnung vorbehalten.
- 7 die Bewirtschafter informieren die Grundeigentümer vor all-fälligen Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten auf den Grundstücken über die Kosten und den Umfang der Bauarbeiten.
- 8 bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorüber-gehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angepasste Entschädigung festlegen.
- 9 die Abfuhr des geschürften Materials auf Anordnung des Vorstandes selber zu erledigen.
- 10 den Mitgliedern des Vorstandes, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.
- 11 keine Arbeiten, die die Umwelt oder das Grundwasser verschmutzen, auf ihren Grundstücken durchzuführen oder zu erlauben, insbesondere wenn das Grundstück an Zweit- oder Drittpersonen weiter vermietet wird.

Verstösst der Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch §34).

F. Besondere Bestimmungen für den Rebberg

Rebverpflichtung	§ 21
------------------	------

Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Rebberge sind gemäss Grundbucheintrag verpflichtet, diese Grundstücke steht's als Rebland zu bewirtschaften, es sei denn, der Vorstand und die Baudirektion des Kantons Zürich bewilligen die Rodung oder gar eine Änderung der Kulturen. Der Vorstand hat insbesondere darüber zu wachen, dass auf den Rebgrundstücken ohne Bewilligung keine Bauten errichten und keine Bäume, Beeren und Gemüse usw. gepflanzt bzw. wachsen gelassen werden.

Baumpflanzverbot	§ 22
------------------	------

- 1 Die Eigentümer der an die geschlossenen Reblagen anstossenden Grundstücke im Perimeter der UHG sind verpflichtet, auf einem 15m breiten Streifen rund um die Rebberge keine Bäume und Sträucher anzupflanzen und abgehende alte Bäume und Sträucher nicht zu ersetzen. Der Verlauf dieser Zone ergibt sich aus dem Übersichtsplan zur Unterhaltsordnung gemäss § 2. Besteht das angrenzende Grundstück aus Wald, so sind die forstgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 2 Die UHG überwacht die Einhaltung dieses Baumpflanzverbots und veranlasst die Anmerkung der Pflicht zulasten der betroffenen Grundstücke im Grundbuch.

Neupflanzungen von Reben	§ 23
--------------------------	------

- 1 Werden innerhalb der geschlossenen Reblagen Neupflanzungen vorgenommen, so dürfen hierfür nur die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführten Reben verwendet werden.
- 2 Der allseitige Grenzabstand muss mindestens 0,80m betragen. Im Übrigen gelten die an die Beitragsleistung an Neupflanzen geknüpften Vorschriften des Kantons.

G. Nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flurwege

Unterhalt	§ 24
-----------	------

- 1 Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) oder anderen Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache des betreffenden Eigentümers.
- 2 Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen (vgl. § 28 und § 30) in Eigentum und Unterhalt übernehmen.

H. Neuanlagen

Allgemeines	§ 25
-------------	------

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Bezugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen wie Wege oder Entwässerungen durchzuführen, oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderen einschlägiger Gesetze

über Entwässerung und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Organisation	§ 26
--------------	------

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die UHG. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Unternehmen. An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Bauausführung	§ 27
---------------	------

Die Oberaufsicht steht im Feld der Abteilung Landwirtschaft, im Wald der Abteilung Wald des Amtes für Landwirtschaft und Natur (ALN) zu. Diese Amtsstellen genehmigen die Baupläne und Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

Rechnungswesen	§ 28
----------------	------

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Kostenverleger und Zahlung	§ 29
----------------------------	------

- 1 Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von dem unmittelbar Beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe des Nutzens zu tragen.
- 2 Der Kostenverleger ist den Beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 3 Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist schriftlich einzureichen.

Abschluss	§ 30
-----------	------

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Wegweisungen der Abteilung Landwirtschaft, bzw. Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur (ALN), die Schlussabrechnung zu erstellen. Diese ist durch die Rechnungsrevisoren oder durch die externe Prüfstelle zu prüfen und dem Vorstand sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Unterhalt von neuen Anlagen	§ 31
-----------------------------	------

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss Abschnitt H zu übernehmen.

Neue Anlagen sind im Unterhaltsplan 1:5000, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1:1000 und wenn vorhanden, im digitalen Kataster einzutragen.

I. Unterhalt von bestehenden Anlagen

Allgemein	§ 32
-----------	------

- 1 Muss eine bestehende Anlage repariert oder wieder instand gestellt werden, meldet das der Grundeigentümer oder der Bewirtschafter dem Vorstand.
- 2 Der Vorstand entscheidet was zu tun ist und bestimmt den Unternehmer, der die Arbeiten ausführen soll.

Kostenverleger	§ 33
----------------	------

- 1 Die Kosten für die Instandstellungsarbeiten werden bei Durchgangsleitungen (Parzellenüberquerende Hauptleitungen sowie eingedolte öffentliche Gewässer) zu 100% von der UHG übernommen.

- 2 Bei Drainagen und Saugerleitungen werden die Kosten zu 50% von der UHG und zu 50% vom Grundeigentümer übernommen.

K. Ordnungsbussen und Rechtsmittel

Bussen	§ 34
--------	------

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.00 zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Rechtsmittel	§ 35
--------------	------

- 1 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können innert 30 Tagen beim Bezirksrat angefochten werden.
- 2 Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt H) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.
- 3 Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 36
---------------	------

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der UHG Berg am Irchel vom

11.05.1984, deren Aufgabe durch die vorliegende übernommen wird,
ausser Kraft.

Diese Unterhaltsordnung kann durch die Genossenschaftsversammlung
nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert oder ausser
Kraft gesetzt werden.

Änderungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft
und Natur (ALN).

Berg am Irchel, 05.04.2018

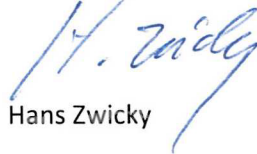
Für die Unterhaltsgenossenschaft

Der Präsident:



Patrick Schmid

Der Aktuar:



Hans Zwicky

Durch den Regierungsrat am 29. August 2018
mit Beschluss Nr. 796 genehmigt.